

Statuten der asut – Schweizerischer Verband der Telekommunikation

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name Unter dem Namen asut, Association Suisse des Télécommunications (im folgenden asut genannt), hat sich ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB konstituiert.

Der Verband ist politisch neutral und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.

Sitz Der Sitz des Verbandes ist am Domizil der Geschäftsstelle.

Artikel 2

- Zweck*
- a) Förderung des freien und fairen Wettbewerbs im Telekommunikationsmarkt der Schweiz.
 - b) Förderung des Dialoges zwischen den Nutzern, Anbietern und Behörden.
 - c) Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder gegenüber den Regulierungsbehörden, den politischen Behörden, sowie Verbänden und Öffentlichkeit.
 - d) Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder bei den zuständigen nationalen und internationalen Organisationen.
 - e) Durchführung von Seminaren und anderer Veranstaltungen, welche für die Telekommunikationsbenutzer und -anbieter von Interesse sind.
 - f) Wahrung der Interessen der Anbieter und Nutzer bezüglich der Urheberrechte Abgeltungen.
 - g) Förderung des ICT-Sektors und insbesondere die Telekommunikationsbranche in der Schweiz durch Sicherung vorteilhafter Rahmenbedingung für deren Aktivitäten und Entwicklung.
 - h) Förderung des beruflichen Nachwuchses und Zusammenarbeit mit technischen Fachhochschulen und Universitäten.
 - i) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden.

Artikel 3

Vorbehalt Die Dienstleistungen der asut sind grundsätzlich den Mitgliedern vorbehalten. Die Bedingungen werden vom Vorstand bestimmt.

asut basiert auf den Prinzipien des freien Wettbewerbes, des fairen Handels und gleicher Rahmenbedingungen für alle Unternehmungen. Der Verband bemüht sich bei der Verfolgung seiner Ziele um einen möglichst weitgehenden Konsens unter den Mitgliedern. Mitglieder, die nicht der Mehrheitsmeinung sind, haben das Recht, an ihrer Minderheitsmeinung festzuhalten.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

Bestand

Die asut besteht aus Vollmitgliedern, assoziierten Mitgliedern, Sponsormitgliedern, Studenten, sowie aus Schulen, Instituten und anderen Organisationen, welche im ICT-Bereich tätig sind. Ferner aus Schweizerischen Verbänden, welche ihre Interessen durch asut vertreten lassen wollen.

Artikel 5

Vollmitgliedschaft

Jede in der Schweiz ansässige juristische Person, welche die Ziele der asut unterstützt, kann Vollmitglied werden.

Assoziierte Mitgliedschaft

Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können nur als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.

Sponsormitgliedschaft

Als Sponsormitglieder können juristische Personen aufgenommen werden. Sie erhalten den Status eines assoziierten Mitgliedes.

Aufnahme

Die Aufnahmegesuche sind schriftlich dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand bestätigt die Zulassung oder Nichtzulassung ohne Angabe von Gründen.

Ausschluss von Mitgliedern

Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind Regierungsbehörden und ihre Mitarbeiter.

Der Vorstand hat das Recht, bei Vorliegen schwerwiegender Gründe jedes Mitglied auszuschliessen. Dieser Ausschluss muss begründet werden. Auf schriftliche Beschwerde des ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung endgültig. Die Mitgliedschaft bleibt bis zum Entscheid der GV suspendiert.

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen den Verband und seine Zielsetzungen aktiv, indem sie nach Möglichkeit in den Kommissionen und weiteren Verbands-gremien mitarbeiten.

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt immer auf Ende eines Geschäftsjahres; mit der Auflösung der juristischen Person, durch den Tod der natürlichen Person oder aufgrund eines Rücktrittsgesuches, welches 6 Monate im Voraus eingereicht werden muss.

Artikel 6

Stimmrecht

Jede juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes hat eine Stimme. Stimmvertretungen sind mit einer Vollmacht des zu vertretenden Mitgliedes gestattet.

Assoziierte Mitglieder, Sponsormitglieder und Studenten haben kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht.

Artikel 7

Beitrag

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.

Sie sind gemäss Anhang zu diesen Statuten nach Art der Mitgliedschaft in der Höhe abgestuft.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Für juristische Personen, die nur Telekommunikationsnutzer sind, richtet sich der Mitgliederbeitrag nach der Anzahl Mitarbeiter.

Für juristische Personen, die vorwiegend Telekommunikationsanbieter sind, richtet sich der Mitgliederbeitrag nach dem im Telekommunikationsbereich getätigten Umsatz.

Für natürliche Personen, die als assoziierte Mitglieder aufgenommen wurden, wird ein reduzierter Beitrag erhoben.

Für die Sponsormitgliedschaft juristischer Personen wird ein vom Vorstand festzulegender Beitrag erhoben.

III. Organisationen, Kompetenzen und Verantwortlichkeit

Artikel 8

Organe

Organe der asut sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Artikel 9

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der asut. Sie tritt in der Regel einmal im Jahr im ersten Semester eines Geschäftsjahres auf Einladung des Vorstandes hin zusammen.

Die Einladungen werden spätestens 6 Wochen vor der jeweiligen Generalversammlung zusammen mit einer Traktandenliste der zu behandelnden Geschäfte versandt.

Der Vorstand kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Der Vorstand ist, unter gleichzeitiger Abgabe der vorgeschlagenen Traktanden, zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verpflichtet, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Generalversammlung kann nur über die in der Traktandenliste enthaltenen Themen beraten. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 2 Wochen vor deren Durchführung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Traktandenliste kann an der Generalversammlung ergänzt werden, falls 2/3 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dies verlangen.

Artikel 10

Vorsitz

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Der Präsident bestimmt den Protokollführer und die Stimmenzähler.

Artikel 11

Beschlussfähigkeit und Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder mit schriftlicher Vollmacht vertretenen Mitglieder. Davon ausgenommen sind Abstimmungen über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins, für welche die Artikel 20 und 21 massgebend sind.

Der Präsident kann von sich aus eine geheime Abstimmung oder Wahl anordnen.

Artikel 12

Tätigkeiten der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Kenntnisnahme des Protokolls.
- b) Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- c) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes.
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- e) Genehmigung des Budgets.
- f) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
- g) Wahl der Revisoren für ein Jahr.
- h) Änderung der Statuten.
- i) Auflösung und Fusion des Verbandes, sowie Liquidation des Verbandsvermögens.
- j) Beitritt zu anderen Organisationen, sofern damit die Übernahme namhafter Verpflichtungen verbunden ist.
- k) Geschäfte, die vom Vorstand unterbreitet werden.

Artikel 13

Vorstand

Der Vorstand zählt maximal 13 Mitglieder. Die GV kann diese Zahl vorübergehend erhöhen. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand entscheidet über ein allfälliges Vertretungsrecht.

Artikel 14

Tätigkeit des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Generalversammlung.
- b) Führen der laufenden Geschäfte unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Erstellung von Jahresrechnung und Jahresbericht.

- e) Vertretung des Verbandes nach aussen und vor Gericht.
- f) Erlass von Bestimmungen über die Fachkommissionen, sowie Bezeichnung der jeweiligen Vorsitzenden.
- g) Erlass von allgemeinen Verbandsbestimmungen auf Grundlage dieser Statuten.
- h) Regelung der Zeichnungsberechtigung.
- i) Wahl und Entlassung der Geschäftsführung.
- j) Verabschiedung von Positionen und Stellungnahmen.
- k) Beschlussfassung über alle Fragen im Rahmen des Verbandszweckes, deren Entscheid nicht nur Gesetz oder Statuten ausschliesslich der Generalversammlung vorbehalten ist.

Der Vorstand ist befugt, Aufgaben an Dritte zu delegieren.

Der Vorstand kann Personen, die sich in besonderer Weise um asut verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese müssen keine Beiträge leisten und haben das Stimmrecht in der GV.

Artikel 15

Unterschrift

Der Vorstand wird durch Kollektivunterschrift von 2 Vorstandsmitgliedern gültig vertreten.

Artikel 16

Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind (ungerade Zahlen abgerundet).

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Für jedes anwesende Vorstandsmitglied gilt Stimmpflicht.

Artikel 17

Revisionsstelle

Die Revisoren überprüfen die Buchführung und Rechnungslegung. Sie erstatten dem Vorstand und der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag.

IV. Finanzielles

Artikel 18

Einnahmen

Die Einnahmen der asut bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den Subventionen und Zuwendungen
- c) den Zinsen der verfügbaren Mittel
- d) dem Erlös aus Publikationen (Bulletin), Inseraten
- e) den Seminaren, Veranstaltungen
- f) Dienstleistungen

V. Schlussbestimmungen

Artikel 19

Statutenänderungen

Die Generalversammlung ist für Statutenänderungen zuständig. Ein Statutenänderungsantrag muss vom Vorstand oder von einem Mitglied vorgeschlagen und mindestens acht Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder mit schriftlicher Vollmacht vertretenen Mitglieder.

Artikel 20

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, die ausschliesslich zu diesem Zweck einberufen worden ist.

Eine solche Entscheidung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden oder mit schriftlicher Vollmacht vertretenen Mitglieder.

Artikel 21

Liquidation

Die Liquidation des Vereins hat nach den Bestimmungen des Art. 58 ZGB zu erfolgen.

Artikel 22

Massgeblicher Text

Im Zweifel ist der deutsche Text der Statuten massgebend.

Artikel 23

Inkrafttreten

Die Statuten treten einen Tag nach der Generalversammlung vom 16. Mai 2019 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 16. Mai 2014.